

Im Winter (1. November bis 31. März) darf bloss diejenige Energiemenge ausgeführt werden, die einer 1050 stündigen Gebrauchsdauer der jeweils zur Ausfuhr bewilligten Leistung entspricht. Überdies kann die Ausfuhr in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April im Interesse der Verbesserung der Inlandversorgung bis auf 40 % der zur Ausfuhr bewilligten Energie eingeschränkt werden.

Die Bewilligung Nr. 109 ist 15 Jahre gültig.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1930	1929	Zu- oder Abnahme
Januar	276	321	— 45
Februar	220	253	— 33
Januar bis Ende Februar	496	574	— 78

Bern, den 12. März 1930.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken.

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist eine bereinigte Ausgabe (1925) der Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken erhältlich.

Die Broschüre enthält: das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 mit den durch die Bundesgesetze vom 17. Juni 1919 und 31. März 1922 herbeigeführten Abänderungen; die Vollziehungsverordnung vom 3. Oktober 1919 mit den durch Bundesratsbeschluss vom 7. September 1923 herbeigeführten Abänderungen, sowie die neubearbeiteten 21 Beilagen (u. a. Verzeichnis der kantonalen Feiertage, graphische Tabellen betreffend Schichtenbetrieb).

Diese Broschüre kann bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von Fr. 1. 50 (plus Porto und Nachnahmespesen) bezogen werden.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Ausgabe vom Januar 1930. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist erschienen und kann daselbst bezogen werden:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis: 50 Rappen.

Bei Zustellung per Post: 60 Rappen; gegen Nachnahme 75 Rappen.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Übersicht über die Referendumsvorlagen und Initiativbegehren

(von 1909 bis 1929)

und über die

eidgenössischen Volksabstimmungen seit 1848

(Stimmberechtigte; Beteiligung; Annehmende und Verwerfende etc.)

Diese Übersicht ist auf **31. Dezember 1929** abgeschlossen. Sie kann zum Preise von **Fr. 1.—** (zuzüglich Porto und Nachnahmespesen) bei der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Eingaben an die Bundesversammlung.

Vervielfältigte Eingaben, die zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung dem unterzeichneten Sekretariat zugestellt werden, sind diesem in einer Auflage von **300 Stück** einzureichen. Sind die Eingaben in deutscher und in französischer Sprache abgefasst, so ist die Auflage auf **250 deutsche** und **130 französische** Abdrucke zu bemessen. Bei unmittelbarer Versendung der Eingaben an den Wohnort der Ratsmitglieder ist es dem unterzeichneten Sekretariat **jeweilen erwünscht**, zu Archivzwecken **wenigstens 20 deutsche** und **10 französische**, gegebenenfalls **30 einsprachige** Abdrucke zu erhalten.

Sekretariat der Bundesversammlung.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes.

43. Jahrgang.

Im März 1930 erscheint der neue Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz. Als offizielle Publikation und zufolge seines umfassenden Inhaltes ist der Bericht ein wertvolles Nachschlagewerk über die schweizerische Privatversicherung. In übersichtlicher Darstellung gibt er Aufschluss über den Stand und die Tätigkeit der in unserem Lande arbeitenden Versicherungsgesellschaften. Die veröffentlichten Zahlen und Zusammenstellungen, sowie die vollständigen Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen enthalten die endgültigen Daten auf Ende 1928. Im begleitenden Textteil dürften die nach verschiedenen Gesichtspunkten verarbeiteten Betriebsziffern sowie die kurze Berichterstattung über den heutigen Stand der Kollektivversicherung von besonderem Interesse sein. Sodann werden die Betriebsverhältnisse der Unfall-, Sach- und Rückversicherungsgesellschaften untersucht und in diesem Zusammenhange deren Rechnungsergebnisse eingehend gewürdigt. Überdies glauben wir auf die Ausführungen über die verschiedenen Formen der Kautions- und Kreditversicherung hinweisen zu dürfen, die in letzter Zeit verschiedentlich in der Öffentlichkeit zur Diskussion standen. Die Tabellen über die Kautionen der ausländischen Lebens-, Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften orientieren über die bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern geleisteten Hinterlagen.

Im Anschluss an den übrigen Bericht veröffentlichen wir nun jeweilen eine Zusammenstellung der im Berichtsjahre ergangenen Gerichtsentscheide in privaten Versicherungstreitigkeiten, welche die Interessenten bis zum Erscheinen des nächsten Sammelbandes hierüber auf dem Laufenden halten möchte. Diese Sammlung bildet zusammen mit dem Verzeichnis sämtlicher beaufsichtigter Versicherungsunternehmungen und dem Abdruck der gegenwärtig gültigen Gesetze und Verordnungen den Anhang zum Bericht.

Bei Bestellung vor dem 31. März 1930 wird die unterzeichnete Amtsstelle den Bericht pro 1928 zum Preise von Fr. 4.— (Subskriptionspreis) gegen Nachnahme zustellen. Nachher ist er nur noch zu Fr. 5.— erhältlich.

* * *

Bei dieser Gelegenheit bringen wir in Erinnerung, dass die bisher erschienenen Sammelbände III bis V der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungstreitigkeiten, welche die Urteile in ausführlicher Wiedergabe enthalten, zu folgenden Preisen bezogen werden können:

Sammlung III,	enthaltend die Urteile der Jahre 1911—16	zu Fr. 10. —
Sammlung IV,	„ „ „ „ „ 1917—21	„ „ 12. —
Sammlung V,	„ „ „ „ „ 1922—26	„ „ 12. —

Bern, den 28. Februar 1930. Eidgenössisches Versicherungsamt.

Schweizerisches Bundesrecht

Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903

Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates

herausgegeben von

Prof. Dr. Walther Burekhardt

Das Werk erscheint in fünf Bänden, bisher ist erschienen
Band I: Gross-8°. XVI und 830 Seiten. In Leinen Fr. 20.

Das „schweizerische Bundesrecht“ ist ein grosses grundlegendes Werk über das geltende schweizerische Staats- und Verwaltungsrecht und zum Studium seiner Geschichte. Es wird im Auftrage des Bundesrates und im Zusammenarbeiten mit den Bundesbehörden von dem bekannten Staatsrechtslehrer an der Universität Bern bearbeitet und unterrichtet aus erster Hand über die weitverzweigte Praxis der Bundesbehörden im ersten Viertel dieses Jahrhunderts. Es ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die mit dem Bund und seiner Verwaltung zu tun haben oder darüber orientiert sein müssen, namentlich für Amtsstellen der Kantone und der Gemeinden, Gerichte, Berufsverbände, Rechtsanwälte, Notare und für die Rechtsbureaus geschäftlicher Unternehmungen.

Behörden und öffentliche Bibliotheken erhalten den Band
mit 25 % Rabatt beim Bezug durch den

Verlag Huber & Co., Frauenfeld.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldeungs- termin
Eisenbahn- departement	Sekretär I Klasse, event. Jurist II. Klasse	Abgeschlossene juristische Hochschulbildung, mehrjährige Praxis, Beherrschung der beiden Hauptlandessprachen; Kenntnis des Italienischen erwünscht	6000 bis 9000 event. 6500 bis 10,100	31. März 1930 (1.)
Dienstantritt sobald wie möglich.				
Schweiz. Bundesbahnen, Kreisdirektion II in Luzern	Sektionschef für Tiefbau bei der Bauabteilung des Kreises II in Luzern	Abgeschlossene technische Hochschulbildung. Vertrautheit mit dem Bau und Unterhalt der Bahn. Beherrschung der deutschen und gute Kenntnisse der italienischen Sprache	9000 bis 12,600	24. März 1930 (1.)
Dienstantritt 1. April 1930.				
Schweiz. Bundesbahnen, Kreisdirektion III in Zürich	Ingenieur II event. I Klasse beim Zugförderungsdienst des Kreises III in Zürich	Abgeschlossene technische Hochschulbildung, Erfahrung im Bahnbetrieb sowie im Bau und Unterhalt von Lokomotiven	6500 bis 10,100 bzw. 8000 bis 11,600	22. März 1930 (1.)
Dienstantritt 15. April 1930.				
Kanzlei des Eidg. Versiche- rungsgerichts in Luzern	Hauswart	Kenntnis der deutschen und französischen Sprache. Gelernter Handwerker (Mechaniker, Elektriker, Schlosser, Schreiner) erwünscht; Fähigkeit zur selbständigen Ausführung kleinerer Reparaturen im Haus- und Heizungsdienst etc.	3400 bis 6200	25. März 1930 (3...)
Amtsantritt: 15. September 1930.				

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1930
Date	
Data	
Seite	247-252
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 981

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.